Der Rechtsweg

Nr. 1a **November 1976**

Betrifft: Aktuelle Gerichtsentscheidungen zu Klagen wegen plutoniumerzeugender Atomspaltwerke

Warum verschweigen Behördengutachter

und die Atomspaltungsfirmen in ihren Genehmigungsanträgen, daß Atomstrom auch ohne Plutoniumerzeugung geliefert werden kann? Warum wird unter Polizeieinsatz gerade der Bau solcher Reaktoren erzwungen, in denen die zur Atombombenherstellung benützbaren Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden? Wer verletzt das Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das keine Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken erlaubt (§ 1, Z. 1), wenn trotzdem das zur verbotenen Atombombenherstellung benützbare Plutonium 239 und 241 in den Brennstäben folgender Reaktoren von ihrer Inbetriebnahme an hergestellt wird:

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Nekkarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl.

Solange es Gerichte gibt, die ihre Pflicht zur Wahrheitsfindung ernst nehmen und die Recht von Unrecht zu unterscheiden wissen, können Sie, lieber Leser nicht sagen, daß es auf Sie nicht ankommt. Für die Bewahrung der Bewohnbarkeit unserer Mutter Erde und den Fortbestand unseres Volkes ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Öffentlichkeit wahrheitsgemäße Antworten auf obige Fragen bekommt. Zögern Sie nicht länger, gegen atomare Rechtswidrigkeiten zu klagen und die Hilfe der Gerichte zur Wahrheitsfindung zu nutzen; jeder zusätzliche Kläger vermindert die Gefahr, daß auf die Gerichte grundgesetzwidriger Druck ausgeübt wird und dadurch die Klagen erfolglos bleiben.

Wenn als technisch letzter Schritt vor der Herstellbarkeit „eigener“ deutscher Atombomben erst im Emsland (Aschendorf-Hümmling) oder in der Südheide (Lutterloh bei Unterlüß oder Lichtenhorst bei Rethem) die **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage** (Wiederaufbereitungsanlage für neutronenbestrahlte Brennstäbe, in denen u. a. bombenfähiges Plutonium erbrütet wurde) steht, wird uns kein Gericht mehr helfen können, wenn wir die Verletzung der Strahlenschutzverordnung, des Atomgesetzes, der Europäischen Sozialcharta, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, der von mehr als 140 Staaten anerkannten Satzung der Weltgesundheitsorganisation und die Mißachtung der Grundgesetzartikel 1; 2 (2); 6 (1) u. (4); 13 (1); 14; 15; 19; 20; 25; 26 und 28 durch die Plutoniumhersteller nachweisen.

Jetzt, ehe die WAA steht, muß Klage zur Verhinderung dieses Unrechts erhoben werden. Wenn alle Gegner der Plutoniumerzeugung sich sofort zur Klage entschließen, entstehen keinem Kläger Kosten, weil es bei der heutigen Gesetzeslage kein Gericht gibt, daß es sich leisten könnte, angesichts von Massenklagen die bisher vertuschte Produktion von Bombenplutonium als rechtmäßig gelten zu lassen. Sobald jedoch durch Gesetzesanpassungen dieses bisher illegale Vorgehen der Plutoniumerzeuger rechtlich unangreifbar gemacht wurde, kommen unsere Klagen zu spät. Prüfen Sie gewissenhaft, ob Sie durch Unterlassung der jetzt noch möglichen, sinnvollen und aussichtsreichen Klage mitschuldig werden wollen am Siegeszug des Plutoniumzeitalters, das die Erde in einen unbewohnbaren Mond zu verwandeln droht.

10 A 226/76

Beschluß

In den Verwaltungsrechtssachen

1. des Lehrers Lothar Grünkorn, Am Deich 33, 2201 Kollmar,
2. des Lehrers Rolf Hoffmann, Breslauer Str. 18, 2420 Eutin,
3. des Korvettenkapitäns a. D. Ernst Jäckel, Petersenallee 16, 2392 Glücksburg,
4. des Landwirtschaftlichen Wirtschafters Rüdiger Petersen, 2340 Olpenitzfeld,
6. des Bäckermeisters Jens Rathjen, 2321 Giekau,
7. der Schüler Detlef und Henning Rathjen, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, 2321 Giekau,
8. der Schülerin Frauke Rathjen, gesetzlich vertreten durch die Eltern, 2321 Giekau,
9. des Kaufm. Angestellten Uwe Schärff, Polarweg 17, 2000 Hamburg 73,
10. der Handweberin Katharina Schmidt, Vorderreihe 24a, 2407 Travemünde,
11. des Staatswissenschaftlers Walther Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,
12. der Frau Wilma Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,
13. des Auszubildenden Wieland Soyka, Stedinger Str. 39, 2800 Bremen 1,
14. der Schülerin Gunhild Soyka, gesetzlich vertreten durch die Eltern, Wendtstr. 22,
15. des Schülers Holger Soyka, gesetzlich vertreten durch die Eltern, Wendtstr. 22,
16. der Schülerin Irmlind Soyka, gesetzlich vertreten durch die Eltern, Wendtstr. 22,
17. des Schülers Walther Soyka, gesetzlich vertreten durch die Eltern, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,
18. der Erzieherin Christl Täufert, Nedden-Averbergen, Dorfstr. 112, 3091 Kirchlinteln
19. der Gemeindehelferin Edel Fischer, Holxerstr. 3a, 3113 Suderburg,
20. des Karl W. Mayer, 3111 Eimke, Kreis Uelzen,
21. der Hausfrau Gerlinde Prohn, Lange Str. 65, 2341 Arnis,
22. des Landwirts Günther Birn, 2331 Hohenlieth,
23. der Buchhalterin Lieselotte Partuschke, Friedrich-Ebert-Str. 12, 2067 Reinfeld,
24. Vereinigung Forum Humanum – Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit, Wien-Bremen,
25. Vereinigung Gesundes Leben – Bund für Krebsverhütung und Volksgesundheit – Wendtstr. 22, 2800 Bremen,
26. des Rolf Beeken, Allerkamp 233, 3113 Suderburg,
27. des Töpfermeisters Hans Lange, Kieler Str. 602, 2000 Hamburg 54,

---

Vollmachtvordrucke für Kläger gegen die 1. Brokdorf-Teilgenehmigung und gegen die Plutonium-WAA: **Seite 11 – 14**

---

28. des Kaufm. Angestellten Hans Püttger, Holstenplatz 6, 2200 Elmshorn,
29. des Dipl.-Geographen Volker Sokollek, Celler Str. 16, 3100 Celle 11,

— Kläger —

Prozeß-Bevollmächtigter: Staatswissenschaftler Walther Soyka, Wendtstr. 22, Bremen,

gegen

1) den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
2) den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

— Beklagten —

wegen

Anfechtung einer atomrechtlichen Genehmigung

hat die X. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am 22. September 1976 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für jede Sache der unter dem Aktenzeichen 10 A 226/76 verbundenen Streitigkeiten bis zur Verbindung auf 5.000,– DM, für die Zeit nach der Verbindung auf insgesamt 20.000,– DM festgesetzt.

Gründe:

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß §§ 189 Abs. 1, 195 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 10a Abs. 1, 23 GKG festgesetzt worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Sie wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 2380 Schleswig, Gottorfstr. 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in 3140 Lüneburg, Uelzener Straße 40, eingeht.

gez. Feist
Vors. Richter am VG

gez. Jöhnk
Richter am VG

gez. Dr. Hoffmann
Richter

Herrn Staatswissenschaftler
Walther Soyka
Wendtstr. 22
2800 Bremen

Ausgefertigt.
Schleswig, den 26. Okt. 1976
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

Rundsiegel: Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht Schleswig

Herrn
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
Wendtstr. 22
2800 Bremen

VII OVG B 73/76
I D 102/76 – Oldenburg

VII – 1722

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Absolv. rer. pol. Walther Soyka,
2. der Frau Wilma Soyka,
3. des Herrn Wieland Soyka,
4. des Minderjährigen Holger Soyka, gesetzlich vertreten durch Walther und Wilma Soyka,
5. der Minderjährigen Irmlind Soyka, gesetzlich vertreten durch Walther und Wilma Soyka,
6. des Minderjährigen Walther Soyka jun., gesetzlich vertreten durch Walther und Wilma Soyka,

sämtlich wohnhaft in Bremen, Wendtstraße 22,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

– Prozeßbevollmächtigter zu 2)–6): Absolv. rer. pol. Walther Soyka, Bremen, Wendtstraße 22 –

gegen

den Niedersächsischen Sozialminister, Hannover,

Beklagten, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Beigeladene: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg 76, Schöne Aussicht 14,
2. Kernkraftwerk Unterweser GmbH, Hamburg 76, Schöne Aussicht 14,

– Prozeßbevollmächtigter zu 1) u. 2): Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Frankfurt 1, Grillparzerstraße 41 –

wegen

7. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser
– vorläufiger Rechtsschutz –.

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 5. Oktober 1976 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg – 1. Kammer – vom 30. August 1976 geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die 7. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Unterweser vom 5. April 1976 wird mit folgender Einschränkung wiederhergestellt:

Der nach dem Schreiben des Beklagten vom 3. September 1976 begonnene Warmprobebetrieb (Inbetriebsetzungsphase C) darf unter folgenden zusätzlichen Bedingungen und Auflagen einstweilen fortgesetzt werden:

a) Die Beigeladenen haben Messungen der Aktivität im Hauptkühlmittel vorzunehmen, deren Ergebnisse täglich dem Beklagten zu übermitteln sind. Der Beklagte hat, sobald Anzeichen für das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Kühlmittel erkennbar werden, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

b) Die Beigeladenen haben die Angaben des Herstellers über die Borkonzentrationen, bei denen der Reaktor kritisch wird, einschließlich der rechnerischen Grundlagen dieser Daten dem Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V. nochmals vorzulegen; der Beklagte hat insoweit unverzüglich eine das Sicherheitsgutachten, Teil 7 (insbesondere S. 3–12) ergänzende gutachtliche Äußerung darüber einzuholen, ob die Angaben des Herstellers zutreffen; dabei sind etwaige Bedenken aufzuzeigen und die Grundzüge der Überprüfung schriftlich zu erläutern. Eine Abschrift dieses ergänzenden Gutachtens ist zu den Gerichtsakten VII OVG B 73/76 einzureichen.

c) Aufgrund des nach b) zu erstattenden Ergänzungsgutachtens sind vom Beklagten im Einvernehmen mit dem Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V. die Borkonzentrationen verbindlich festzulegen, bei denen zur Vermeidung eines Kritischwerdens des Reaktors bei den einzelnen Temperaturen und Drücken die Steuerstäbe einzufahren sind. Diese Auflage entfällt, wenn entsprechende, vom TÜV überprüfte Werte in den Inbetriebsetzungsanweisungen enthalten sind, die ausdrücklich in den Regelungsinhalt der angefochtenen 7. Teilgenehmigung einbezogen worden sind, und wenn das nach b) zu erstattende Ergänzungsgutachten die Richtigkeit der Angaben des Herstellers bestätigt.

d) Die durch den Warmprobebetrieb entstehenden radioaktiven Stoffe, insbesondere Kernbrennstoffe, sind vollständig im Reaktorgebäude zurückzuhalten.

Die weitergehenden Anträge bleiben abgelehnt.

Die Kläger tragen $^{2}/_{5}$, der Beklagte $^{3}/_{5}$ der Kosten dieses Aussetzungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

Gründe:

I.

Die Beigeladenen errichten in Esenshamm, Landkreis Wesermarsch ein Kernkraftwerk. Nachdem die Antragsunterlagen im Mai/Juni 1971 öffentlich ausgelegt worden

waren und am 1. Juli 1971 ein Erörterungstermin stattgefunden hatte, erteilte der Beklagte mehrere Teilgenehmigungen zur Errichtung einzelner Bestandteile der Anlage. Die Bescheide wurden den am Einwendungsverfahren Beteiligten zugestellt und unter Hinweis auf § 7 b Abs. 1 AtomG öffentlich ausgelegt, worauf jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt und örtlichen Tageszeitungen hingewiesen wurde. Ferner ergingen wasserrechtliche Erlaubnisbescheide des Landkreises Wesermarsch. Mehrere Personen haben gegen die 1. bis 5. atomrechtliche Teilgenehmigung Anfechtungsklagen erhoben, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Klage gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Kühlwasser hatte im ersten Rechtszug Erfolg; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sämtliche Bescheide wurden für sofort vollziehbar erklärt. Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, u. a. der Klage gegen die 5. atomrechtliche Teilgenehmigung, sind noch anhängig.

Die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens haben sich nicht am Einwendungsverfahren beteiligt und die 1. bis 5. atomrechtliche Teilgenehmigung nicht angefochten. Der Antragsteller zu 1) erhielt als Mitarbeiter des Prozeßbevollmächtigten anderer Kläger Kenntnis von der ersten Teilgenehmigung. Am 13. April 1973 nahm er Einsicht in die damals öffentlich ausgelegte 2. Teilgenehmigung.

Gegen die 6. atomrechtliche Teilgenehmigung, mit der den Beigeladenen u. a. das Einlagern und Handhaben von 197 neuen Brennelementen und der Umgang mit radioaktiven Präparaten zu Kalibrier- und Prüfzwecken gestattet wurde, haben die Antragsteller am 12. Februar 1976 Anfechtungsklage erhoben (Aktz.: I A 78/76).

Am 5. April 1976 erteilte der Beklagte den Beigeladenen die 7. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Unterweser. Darin wird der „Warmprobebetrieb mit beladenem unterkritischen Kern" genehmigt. Dieser erstreckt sich nach der Begründung des Bescheides im wesentlichen auf das Beladen des Reaktordruckbehälters, den Umgang mit den Primär-Neutronenquellen und auf die Erprobung des gesamten Primär- und Druckhaltesystems sowie auf das Sekundärsystem einschließlich der ersten außenliegenden Absperrarmatur unter Betriebsbedingungen; die verschiedenen Betriebsbedingungen (Temperaturen bis zu **290° Celsius und Drücke bis zu 60 bar)** werden über die Verlustleitungen der Hauptkühlmittelpumpen und mit dem Druckhaltesystem erzeugt. Der Bescheid ist mit mehreren Auflagen versehen und weist die Beigeladenen im übrigen an, den Warmprobebetrieb nach den von ihr vorgelegten Inbetriebsetzungsanweisungen durchzuführen. Der Beginn des Warmprobebetriebes wird von der Vorlage bestimmter, von den Gutachtern zu überprüfender Nachweise abhängig gemacht.

Nach gerichtlicher Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Beschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 18. Mai 1976 — I D 52/76 — u. a.) ordnete der Beklagte am 21. Juni 1976 erneut die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte er aus: Die sofortige Vollziehung liege im besonderen öffentlichen Interesse, weil wegen der Notwendigkeit einer langfristigen gesicherten Energieversorgung das

Vorhaben möglichst frühzeitig verwirklicht werden müsse; dies sei die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Entwicklung und sinnvolle Zukunftsplanung im Raum der Unterweser. Dieses Interesse entspreche dem überwiegenden Interesse der Beigeladenen, ihr Versorgungsgebiet in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ausreichend und sicher mit Energie zu versorgen.

Die Kläger haben die 7. Teilgenehmigung, die vom 2. Juni bis 16. Juni 1976 öffentlich ausgelegt war, am 12. Juli 1976 in ihre bereits anhängige Klage gegen die 6. Teilgenehmigung (Aktz.: I A 78/76, VG Oldenburg) einbezogen und zugleich beantragt,

> die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die 7. Teilgenehmigung wiederherzustellen.

Ergänzend haben sie mit Schriftsatz vom 20. August 1976 beantragt

> anzuordnen, daß die Brennstäbe nicht in eine geometrische Anordnung gebracht werden dürfen, bei der mit der Bildung des Elementes Plutonium zu rechnen ist, hilfsweise,
>
> die bereits in derartigen Positionen befindlichen Brennelemente umzulagern.

Mit Beschluß vom 30. August 1976 hat das Verwaltungsgericht diese Anträge abgelehnt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Den Klagen seien nur geringe Erfolgsaussichten einzuräumen, weil den Klägern Einwendungen gegen Standort und Grundkonzeption des Kernkraftwerkes weitgehend durch § 7 b Abs. 2 AtomG abgeschnitten seien. Ob den Einwendungen über das Gefährdungspotential des im Reaktor erbrüteten Plutoniums der Charakter einer neuen Einwendung im Sinne des § 7 b Abs. 2 AtomG beigelegt werden könne, sei zweifelhaft. Die Entstehung von Plutonium in Reaktortypen der vorliegenden Art sei schon früher bekannt gewesen. Ob insoweit die bisherigen Sicherheitsüberlegungen ausreichten oder ob ein völliges Umdenken erforderlich sei, könne erst im Hauptverfahren entschieden werden. Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung müsse das Interesse der Kläger zurücktreten, solange dem Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtomG dadurch genügt sei, daß die Nichtabgabe von Plutonium an die Umwelt sichergestellt werde.

Gegen diesen am 31. August 1976 zugestellten Beschluß haben die Kläger am selben Tage Beschwerde eingelegt.

Der Beklagte teilte den Beigeladenen am 3. September 1976 schriftlich mit, daß nach der zwischenzeitlichen Begutachtung durch den Technischen Überwachungsverein die in der 7. Teilgenehmigung aufgeführten Voraussetzungen für den Beginn des Warmprobebetriebes erfüllt seien. Daraufhin haben die Beigeladenen mit dem Warmprobebetrieb begonnen.

Auf Beschluß des Senats vom 14. September 1976 hat der Berichterstatter das Kernkraftwerk Unterweser besichtigt und dort Äußerungen der Beteiligten zur Frage der Plutoniumerzeugung während des Warmprobebetriebes entgegengenommen. Auf die Niederschrift des Erörterungs- und Beweistermins wird Bezug genommen.

Die Antragsteller beantragen,

unter Änderung des angefochtenen Beschlusses dem Antrage auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattzugeben und dem Beklagten zu untersagen, den Warmprobebetrieb zuzulassen.

Der Beklagte und die Beigeladenen beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf den Inhalt der in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen verwiesen. Die in diesem Beschluß erwähnten Verwaltungsvorgänge des Beklagten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Die rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist zum Teil begründet.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung kann grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse am Vollzuge eines angefochtenen Verwaltungsaktes anerkannt werden, gegen dessen Rechtmäßigkeit erhebliche Bedenken bestehen (st. Rspr. dieses Oberverwaltungsgerichts, vgl. Beschl. v. 25. Juni 1975 – VII OVG B 45/75 –; zum Atomrecht: Beschl. v. 19./20. Juni 1974 – VII OVG B 71/73 –). Wie im einzelnen noch auszuführen sein wird, bestehen ernstliche Zweifel daran, ob die angefochtene 7. Teilgenehmigung im gerichtlichen Anfechtungsverfahren uneingeschränkt wird bestätigt werden können; die gegen sie bestehenden Bedenken sind allerdings nicht unüberwindbar, sondern es erscheint möglich, daß die Entscheidung des Beklagten durch nachgeschobene Sicherheitserwägungen und Schutzauflagen einen einwandfreien Inhalt bekommt oder daß der Warmprobebetrieb auf eine unbedenkliche, den hier angefochtenen Bescheid ersetzende Neuregelung gestützt wird. Deshalb hält es der Senat für vertretbar, den vom Beklagten mit Schreiben vom 3. September 1976 zugelassenen Vollzug unter bestimmten, noch näher zu erläuternden Voraussetzungen aufrechtzuerhalten.

1. Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsaktes können allerdings zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nur auf Antrag derjenigen Kläger führen, die eine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid geltend machen können (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Einem Kläger, demgegenüber bereits bindend feststeht, was in dem angefochtenen Verwaltungsakt geregelt ist, kann kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden, selbst wenn er begründete Bedenken gegen den Verwaltungsakt vorträgt.

Der Senat teilt jedoch nicht die Zweifel des Verwaltungsgerichts an der Befugnis der Kläger, sich mit der Anfechtungsklage gegen die 7. atomrechtliche Teilgenehmigung zu wehren, nachdem sie gegen das Vorhaben im Auslegungs- und Erörterungsverfahren keine Einwendungen erhoben und die 1. bis 5. Teilgenehmigung

haben unanfechtbar werden lassen. Einer sachdienlichen Überprüfung der 7. Teilgenehmigung im Hauptverfahren wird voraussichtlich weder ein Einwendungsausschluß (§ 7 b Abs. 2 AtomG, § 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung – AtomAnlVO –) noch eine Unanfechtbarkeit früherer Teilgenehmigungen entgegenstehen.

Eine Bindungswirkung kann nur unanfechtbaren Entscheidungen zukommen: auch der erweiterte Einwendungsausschluß gegenüber späteren Teilbescheiden (§ 7 b Abs. 2 AtomG) kommt nach den einleitenden Worten dieser Vorschriften nur zum Zuge, „soweit in einer Teilgenehmigung oder in einem Vorbescheid über einen Antrag nach §§ 7 oder 7 a entschieden worden und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist". Mit dem Verwaltungsgericht mag unterstellt werden, daß es hierbei auf die Unanfechtbarkeit gegenüber dem jeweiligen Kläger oder Einwendenden ankommt, und daß zumindest die erste Teilgenehmigung gegenüber den Klägern dieses Verfahrens unanfechtbar geworden ist. Dann erfordert § 7 b Abs. 2 hier einen Vergleich des Regelungsinhalts der unanfechtbar gewordenen Teilgenehmigungen mit der jetzt angefochtenen. Bei Durchsicht der 1. bis 5. atomrechtlichen Teilgenehmigung ist der Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß darin noch nichts verbindlich geregelt ist, was hier als Gegenstand der 7. Teilgenehmigung zur Überprüfung gestellt wird:

Mit der 1. Teilgenehmigung vom 28. Juni 1972 wird der Beigeladenen zu 1) genehmigt, an einem bestimmten Standort in der Gemeinde Esenshamm „für ein Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor und einer elektrischen Leistung von 1300 Megawatt

> die Pfähle und die Pfahlkopfplatte für die Fundamente des Reaktorgebäudes und des Reaktorhilfsanlagengebäudes sowie die Fundamente für das Schaltanlagengebäude zu errichten".

Ergänzend heißt es dann (Seite 2):

> „Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften als dem Atomgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen erforderlich sind, wird durch diese Genehmigung nicht vorgegriffen. ... Für den Inhalt weiterer Teilgenehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes ergibt sich aus dieser Genehmigung nur insoweit eine bindende Wirkung, als keine Anforderungen an die Anlage gestellt werden, die eine Veränderung der Fundamente erforderlich machen. Insbesondere ist die Erteilung der Betriebsgenehmigung davon abhängig, daß die nach dem NWG erforderliche Erlaubnis zur Benutzung des Weserwassers vorliegt. ...
> Die Genehmigung wird vorbehaltlich weiterer Auflagen unter folgenden Auflagen erteilt: (1.–5.) ..."

Unter den Überschriften „Sachverhalt und Begründung, A) Allgemeines" wird dann allerdings auf Seite 5 u. a. ausgeführt:

> „Es wurde der Antrag auf Teilgenehmigung für Errichtung und Betrieb gestellt. Die erste Teilgenehmigung umfaßt neben dem Standort und der Grundkonzeption die Pfahlgründung und die Pfahlkopfplatte."

Unter der weiteren Zwischenüberschrift „B) Beschreibung der Anlage" werden die Funktionen der einzelnen Betriebsteile erläutert; dabei wird näher dargelegt, in welchen Betriebsteilen radioaktive Stoffe auftreten und wie die Umgebung vor radioaktiven Spaltprodukten, die bei einem Schadensfall entweichen könnten, geschützt werden soll. Auch die Funktion der Abgasanlage und des vorgesehenen Kamins von 100 m Höhe zur Ableitung der mit radioaktiven Stoffen kontaminierten Abluft sowie der Aufbereitungsanlage für Abwässer werden beschrieben. Es wird erwähnt, daß für feste radioaktive Abfälle Sammelbehälter vorgesehen sind, die in entsprechenden Räumen im Kraftwerk gelagert und in ein Endlager transportiert werden können. Der letzte Absatz dieses Abschnitts lautet:

> „Eine ausführliche Beschreibung der vom Antragsteller geplanten Anlage enthält der im Verfahren vorgelegte Sicherheitsbericht, der zur Einsicht öffentlich ausgelegen hat. Jedoch bleibt eine verbindliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde oder Ablehnung im Einzelfall im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorbehalten."

Im folgenden wird unter der Überschrift „C) Das Verfahren" im einzelnen dargelegt, daß die Voraussetzungen nach § 7Abs. 2 AtomG erfüllt seien und die Genehmigung deshalb erteilt werden dürfe. Im Abschnitt D) werden sodann die Auflagen begründet, im Abschnitt E) die Einwendungen Dritter abgehandelt. Dabei wird u. a. ausgeführt,

> „Das zu errichtende Kernkraftwerk ist nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so sicher, daß Katastrophenfälle nicht eintreten können und daher Evakuierungen nicht erforderlich werden. Die Katastrophenschutzplanung insgesamt ist kein besonderes Problem der Kernenergieanlagen und des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des SOG." (Seite 23)
>
> „Bei den Vorschriften über die zulässige Ableitung von Radionukliden wird die Radiotoxizität der einzelnen Stoffe, die von den chemischen Eigenschaften, der Art des radioaktiven Zerfalls und der Halbwertszeit abhängt, berücksichtigt. Die Gefahr, daß Krypton 85 und Strontium 90 in bedenklicher Weise an Menge zunehmen, besteht nicht." (Seite 25; als weiteres Nuklid wird auf Seite 26 Tritium behandelt).
>
> „Die Giftstoffe der übrigen Industrie und die radioaktiven Stoffe werden in so kleinen Konzentrationen und Mengen vorliegen, daß eine gegenseitige Beeinflussung ihrer Wirkungen ausgeschlossen ist." (Seite 28)
>
> „Die Beseitigung radioaktiver Verunreinigungen aus der Umwelt wird nach den üblichen Verfahren des üblichen Umweltschutzes vorgenommen. In allen Fällen werden die schädlichen Stoffe eingesammelt, konzentriert und dann beseitigt. Von Vorteil ist bei radioaktiven Stoffen jedoch, daß die Aktivität mit der Zeit durch den radioaktiven Zerfall von selbst abnimmt." (Seite 28–29)

Zu der Frage, ob in dem Kernkraftwerk Plutonium erzeugt wird, äußert sich der 1. Teilgenehmigungsbescheid nicht. Dieser radioaktive Stoff wird lediglich bei der Erörterung von Einwendungen erwähnt, in denen auf Störfälle in zwei ausländischen Kernreaktoren hingewiesen worden war. Hierzu wird ausgeführt:

„Der Kernreaktor bei Windscale, der von den Einwendern genannt wurde, war ein militärischer Plutonium-Produktionsreaktor, der in offenem Kreislauf mit Luft gekühlt wurde. Dieser Reaktortyp verfügte nicht über die Sicherheitseinrichtungen, die bei Kernkraftwerken üblich sind. Ein ähnlicher Unfall kann sich deshalb bei einem Kernkraftwerk nicht ereignen. Die Anlage bei Rocky Flats ist ein plutoniumverarbeitender Betrieb, kein Kernkraftwerk." (Seite 31–32)

Der Schlußsatz des Abschnitts E) lautet:

„Nach alledem und nach den vorgelegten Unterlagen war ein vorläufiges Gesamturteil möglich, das zu dieser Teilgenehmigung berechtigt."

Nach Tenor und Begründung dieses Bescheides ist hiermit keine bindende Entscheidung darüber getroffen worden, daß die Genehmigungsvoraussetzungen für die Inbetriebnahme oder auch nur den Probebetrieb des Reaktors gegeben sind. Insbesondere enthält die erste Teilgenehmigung nichts darüber, daß in den Brennelementen durch Neutronenbeschuß ein Kernspaltungsvorgang oder eine Umwandlung von Uran 238 in Plutonium ausgelöst werden darf.

Zwar findet sich in der Sachverhaltsschilderung (S. 5 des Bescheides) und auch in der öffentlichen Bekanntmachung (Nds MBl 1972, 998) der Hinweis, die 1. Teilgenehmigung umfasse „außerdem den Standort und die Grundkonzeption der Anlage". Auch die Behandlung zahlreicher Einwendungen in der Begründung des Bescheides läßt erkennen, daß sich der Beklagte nicht nur mit Gesichtspunkten auseinandersetzen wollte, die die Genehmigungsfähigkeit der Pfähle und Pfahlkopfplatte für die Fundamente des Kernkraftwerks betrafen, sondern daß auch bereits das Gesamtvorhaben mindestens insoweit beurteilt werden sollte, als dies für die endgültige räumliche Festlegung und Bemessung der Fundamente erforderlich war. Eine solche Überprüfung entspricht auch der in § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 der AtomAnlVO vorausgesetzten Pflicht der Behörde, schon bei der ersten Teilgenehmigung die gesamte Anlage und ihren Betrieb vorläufig zu beurteilen. Dieses vorläufige Gesamturteil gehört jedoch grundsätzlich nur zur Begründung des Teilbescheides; der ausdrücklich begrenzte Inhalt der eigentlichen Genehmigung wird damit nicht auf die vorläufig beurteilten Grundzüge der späteren Genehmigungsstufen erstreckt, so daß insoweit grundsätzlich keine Teilunanfechtbarkeit im Sinne des § 7 b Abs. 2 AtomG eintreten kann. Hiermit steht die Kennzeichnung des Regelungsinhalts in Einklang, die dem Entscheidungssatz der ersten Teilgenehmigung unmittelbar folgt (S. 2 oben des Bescheides vom 28. 6. 1972). Der Beklagte hat damit für alle Adressaten des Bescheides und für jeden betroffenen Dritten unmißverständlich eine Bindung an alle in dem Bescheid enthaltenen Aussagen zur Grundkonzeption des nuklearen Teils der Anlage und zu den künftigen Betriebsvorgängen ausgeschlossen. Dabei kann hier offen bleiben, wie weit eine bindende Wirkung reicht, nach der keine Anforderungen an die Anlage gestellt werden dürfen, „die eine Veränderung der Fundamente erforderlich machen". Es mag sein, daß damit die Unbedenklichkeit des vorgesehenen Standorts der Anlage auch unter dem Gesichtspunkt bejaht werden sollte, daß die erforderliche Vorsorge gegen Schäden hier nicht durch örtliche Gegebenheiten ausgeschlossen oder im Vergleich mit anderen Standorten vermindert sei. Eine insoweit

Fortsetzung Seite 15

Betr.: Klage und Vollmacht wegen KKW - Brokdorf

An Herrn Absolv.rer.pol. Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,

zur Weiterleitung an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig

Aus den nachstehenden Gründen erhebe ich wegen Rechtswidrigkeit der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das **plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Brokdorf**

Klage

gegen den Sozialminister und den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel und beantrage die Aufhebung der erteilten Genehmigung:

1. Der jetzige Standort wurde genehmigt, ohne daß vorher der in Wilster am 15. November 1974 widerrechtlich abgebrochene **atomrechtliche Erörterungstermin** fortgesetzt und ordnungsgemäß zu Ende geführt wurde.
2. Die Standortgenehmigung ist auch rechtswidrig, weil die „Kernkraftwerk Brokdorf GmbH." keinerlei Erlaubnis hat, das Elbwasser aufzuheizen und mit strahlenden und langlebigen Schadstoffen (= Radionukliden) zu vergiften. Bei dem am 17. März 1976 in Wilster rechtswidrig abgebrochenen **wasserrechtlichen Erörterungstermin** haben starke Polizeikräfte verhindert, daß zutrittsberechtigte Gutachter bzw. Wissenschaftler Auskunft über den **Gefährlichkeitsgrad** aller zu erwartenden Giftstoffe geben konnten. Die Erörterung der Frage muß nachgeholt werden, welche Erbschäden und welche der rd. 130 Krebsarten von welchen der etwa 1200 Radionuklidarten bewirkt werden.
3. Außerdem widerspricht die Standortgenehmigung den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom März 1976, mit denen Vorsorge gegen die Folgen von Flüssiggasdetonationen auf der Elbe getroffen wurde. Weil hierbei Detonationsdrücke bis zu 17 bar auftreten können, ist der erforderliche Mindestabstand zur Schiffahrtsrinne unverzichtbar.
4. Aus dem Brief des Technischen Überwachungsvereins Rheinland in Köln vom 21. Februar 1975 an den Niedersächsischen Sozialminister läßt sich erkennen, daß gegen den Willen der TÜV-Gutachter als Schutz gegen die Folgen des möglichen Bruches einer Frischdampfleitung im Atomspaltwerk Brokdorf nur eine unzulängliche „Armaturenlösung" vorgesehen ist, was mit dem Mindestbelastungsgebot bzw. dem Höchstschutzgrundsatz unvereinbar ist.
5. Die vorgesehene Konstruktion des Reaktordruckbehälters nach den waghalsigen Empfehlungen des privaten US-amerikanischen ASME-Code verstößt gegen die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, weil mit dem schlagartigen Abreißen des Kesselbodens zu rechnen ist und dies den Tod und das Siechtum von unzählbar vielen jetzt und später lebenden Menschen verursacht.
6. Auch die Bündelung der rd. 45.000 äußerst dünnwandigen Brennstäbe (Wanddicke der Umhüllung rd. 0,7 mm) zu Brennstab-Faszes von mehr als 1 km Systemlänge ist rechtswidrig. Mit der Bündelung wird darauf verzichtet, die Unversehrtheit jeder einzelnen Brennstabhülle kontrollieren zu können. Dies widerspricht

dem Höchstschutzgrundsatz bzw. dem Mindestbelastungsgebot gemäß der Strahlenschutzverordnung, dem Atomgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Europäischen Sozialcharta, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Gesundheitsdefinition der von mehr als 140 Staaten völkerrechtlich und innerstaatlich anerkannten Satzung der Weltgesundheitsorganisation. Die Rechtswidrigkeit der genehmigten Brennstab-Faszes ergibt sich auch aus dem Grundgesetz, das keine Schädigung der genetischen Unversehrtheit bzw. der Erbgesundheit durch Atomspaltwerke und Plutoniumhersteller zuläßt. Es werden folgende **Grundgesetzartikel** verletzt: 1; 2 (2); 6 (1), (4); 13 (1); 14; 15; 19; 20; 25; 26 und 28.

7. Der Einsatz von uranhaltigen Brennstäben im Reaktorinneren zur an sich vermeidbaren Herstellung der Plutoniumisotope Pu 239 und 241 ist rechtswidrig. Er widerspricht der im § 1, Z. 1 des Atomgesetzes vorgeschriebenen Nutzung der Kernenergie zu **ausschließlich friedlichen** Zwecken, weil PU 239 und Pu 241 der Erzeugung von Atombomben dient.

8. Zur Sabotageabwehr wurden für Brokdorf am 14. Nov. 1974 beim Erörterungstermin in Wilster „administrativ redundante Maßnahmen" bzw. „tiefgestaffelte Polizeimaßnahmen" angekündigt, die nur bei grundgesetzwidriger Mißachtung der unantastbaren Menschenwürde zu verwirklichen und daher ebenfalls rechtswidrig sind.

Zugleich erteile ich hiermit dem wissenschaftlichen Leiter des Bremer Instituts für biologische Sicherheit, Herrn Absolv. rer. pol. Walther S o y k a, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (0421) 76976 V o l l m a c h t, mich als Kläger durch alle Gerichtsinstanzen zu vertreten und hierfür auch Unterbevollmächtigte zu bestellen, um meinen Grundrechtsanspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit und biologischer Sicherheit, den ich auch für die Ungeborenen und deren Ehepartner geltend mache, durchzusetzen. Gemäß § 99, 100 VwGO. beantrage ich die sofortige Beiziehung sämtlicher Pläne, Antragsunterlagen, Gutachten, Sicherheits- und Gefahrenberichte, Spezifikationen, Verwaltungsakten, Behördenbesprechungsprotokolle, Statusberichte des Instituts für Reaktorsicherheit und Lieferantenunterlagen und deren Vorlage zur Einsicht an meinen Bevollmächtigten, um die Begründung meiner Klage vervollständigen zu können:

Vor- und Zuname	**Postleitzahl, Ort**	**Wohnungsanschrift**	
Beruf	**Ruf-Nr.**	**Geb.-Tag**	**Unterschrift**

Betr.: Einwendungen und Vollmacht, um die Durchsetzung des atomgesetzlichen Plutoniumverbotes zu gewährleisten (WAA)

An Herrn Absolv.rer.pol. Walther Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen,
zur Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht bzw. an die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde

Aus den nachstehenden Gründen erhebe ich wegen Rechtswidrigkeit der geplanten **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage Einwendungen** gegen sämtliche beantragten bzw. erteilten atomrechtlichen Errichtungs- sowie Inbetriebnahmegenehmigungen für folgende plutoniumerzeugende Atomspaltreaktoren:

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Nekkarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl.

Begründung:

1. Die Herstellung der Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 in schwach bestrahlten Brennstäben könnte durch Verwendung von Thorium-Brennstoff vermieden werden; sie steht im Widerspruch zu der im Atomgesetz (§ 1, Ziffer 1) geforderten Nutzung der Kernenergie zu ausschließlich **friedlichen Zwecken,** weil Pu 239 und Pu 241 der Erzeugung von Atombomben dient. Die Verhinderung einer mit § 1, Z. 1 AtG. unvereinbaren **Plutoniumextrahierungsanlage** (= Anlage zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen) erfordert die Aussetzung der Vollziehung der bisher ergangenen widerrechtlichen Errichtungs- bzw. Inbetriebnahmegenehmigungen für die oben genannten plutoniumherstellenden Atomspaltwerke und ihre gerichtliche Aufhebung.

2. Im Mai 1976 wurde auf dem Internationalen Atomkongreß in Göteborg (Schweden) eine Verhundertfachung der Polizeikräfte wegen der hohen Gefährlichkeit des Plutoniums vorgeschlagen; während jetzt auf 400 Deutsche ein Polizist entfällt, kämen dann nur noch 4 Personen auf einen Polizisten, ohne daß damit die Gefahr von gezielten Sabotageakten überwunden werden könnte. Im Gegenteil, hierbei würde die Frage von größerer Tragweite als heute, w e r dann für die lückenlose Überwachung der mit Waffen ausgestatteten Polizeikräfte garantieren könnte. In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat verbietet die Achtung vor der Menschenwürde die restlose Überwachung solch künftiger Polizisten; nur bei einer Abschaffung unserer jetzigen Rechtsordnung und der Aufhebung der Achtung vor der Menschenwürde könnte die lückenlose Überwachung Erfolg haben.

3. Die Verseuchung des für Kühlzwecke vorher aufgeheizten Flußwassers mit Gemischen von nicht einzeln identifizierten Radionukliden verstößt gegen den Sinn und Wortlaut von § 21 der Strahlenschutzverordnung. Ohne Einzelnuklidbestimmung ist keine Aussage über den Harmlosigkeitsgrad der in verdünntem Zustand aus dem Kontrollbereich der Atomspaltwerke entweichenden Radionuklide möglich.

Auch blieb bisher unberücksichtigt, daß bei Gaswolkendetonationen Drücke bis zu 17 bar beherrscht werden müssen.

4. Gegen den Willen der behördlich beauftragten TÜV-Gutachter wurde gegen die Folgen des möglichen Bruches von Frischdampfleitungen als Schutzmaßnahme nur eine unzulängliche „Armaturenlösung“ vorgesehen.

5. Wegen der Waghalsigkeit der privaten US-amerikanischen ASME-Konstruktionsempfehlungen ist mit dem schlagartigen Abreißen des Reaktordruckbehälterbodens als Folge von wechselnden Belastungen zu rechnen, womit der Tod und das Siechtum von unzählbar vielen jetzt und später lebenden Menschen verursacht wird.

6. Auch die Bündelung der äußerst dünnwandigen Brennstäbe (Wanddicke der Umhüllung rd. 0,7 mm), die unter einem Spaltgasinnendruck von mehr als 100 bar stehen, zu Brennstab-Faszes von mehr als 1 km Systemlänge ist rechtswidrig, weil mit dieser Bündelung darauf verzichtet wird, die Unversehrtheit jeder einzelnen Brennstabhülle kontrollieren zu können.

Weiteres erhebe ich gegen die jeweils zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden Klage und beantrage sofortige Aufhebung aller bereits erteilten atomrechtlichen Errichtungs- sowie Inbetriebnahmegenehmigungen.

Hiermit erteile ich dem wissenschaftlichen Leiter des Bremer Instituts für biologische Sicherheit, Herrn Absolv. rer. pol. Walther Soyka, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (04 21) 76 976 Vollmacht, mich als Einwender und Kläger vor allen befaßten Verwaltungsbehörden und Gerichtsinstanzen zu vertreten und hierfür auch Unterbevollmächtigte zu bestellen, sowie die Begründung meiner Einwendungen bzw. Klagen zu vervollständigen.

Vor- und Zuname	**Postleitzahl, Ort**	**Wohnungsanschrift**	
Beruf	**Ruf-Nr.**	**Geb.-Tag**	**Unterschrift**

mögliche Bindungswirkung der 1. Teilgenehmigung hätte jedoch keinen Einfluß auf die künftige Beurteilung der allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit Druckwasserreaktor und einer elektrischen Leistung von 1300 Megawatt; denn diese Frage stellt sich unabhängig vom Standort bei jeder derartigen Anlage; wenn sie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf die Betriebsgenehmigung nicht mehr bejaht werden kann, so kann auch nicht aus der bindenden Feststellung, daß die Fundamente für eine solche Anlage hinreichend sicher sind, eine Verpflichtung der Behörde hergeleitet werden, auch alle sonstigen Sicherheitsanforderungen als gegeben anzusehen. Der Bürger, dem eine Teilgenehmigung mit einer in dieser Weise ausdrücklich eingeschränkten Bindungswirkung zur Kenntnis gebracht wird (oder dem sie nach § 7 b Abs. 1 AtomG als zugestellt gilt), muß darauf vertrauen können, daß er durch Nichtanfechtung dieses Bescheides lediglich die Befugnis einbüßt, spätere Teilgenehmigungen wegen Unzulänglichkeit der Fundamente anzugreifen.

Ähnlich verhält es sich mit der 2., 3., 4. und 5. Teilgenehmigung. Mit ihnen wird die Errichtung einzelner Anlagenteile und Systeme genehmigt, wobei jeweils ausdrücklich oder dem Sinne nach hinzugesetzt wird, daß damit über die Zulässigkeit der Inbetriebnahme noch nichts ausgesagt sei. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtomG wird jeweils nur in bezug auf Schäden durch die Errichtung und den späteren Betrieb – „soweit dieser von den genehmigten Anlageteilen und Systemen abhängt“ – geprüft und bejaht. Zu den bereits genehmigten Anlagenteilen gehören nicht die Brennelemente und Neutronenquellen, die erst aufgrund der (von den Klägern angefochtenen) 6. und 7. Teilgenehmigung in das Kernkraftwerk verbracht wurden. Auf deren Handhabung und die damit verbundenen Gefahren beziehen sich im wesentlichen die Einwendungen, die die Kläger mit ihren Anfechtungsklagen geltend machen. Dem Gegenstand dieser Überprüfung greifen die Regelungen der von den Klägern nicht angefochtenen Bescheide nicht vor.

Abgesehen davon erscheint zweifelhaft, ob die früheren Teilbescheide (mit Ausnahme des ersten) den Klägern gegenüber unanfechtbar geworden sind; denn die Zustellungsfiktion des § 7 b Abs. 1 Satz 2 AtomG setzt voraus, daß ein Bescheid aufgrund eines förmlichen Verfahrens ergangen ist, in dem das Vorhaben bekanntgemacht und die Unterlagen ausgelegt worden sind. Dieser enge Zusammenhang mit dem Auslegungsverfahren erscheint nicht mehr gewahrt, wenn ein Teilbescheid erst mehrere Jahre nach Beendigung eines Auslegungsverfahrens ergeht, also der für die Nachprüfung maßgebende Stand der Wissenschaft und Technik (bezogen auf den Zeitpunkt der zu überprüfenden Verwaltungsentscheidung) nicht förmlich zur Erörterung gestanden hat.

Aus demselben Grunde bestehen Bedenken dagegen, den Klägern den allgemeinen Einwendungsausschluß des § 3 Abs. 1 der AtomAnlVO entgegenzuhalten, ihnen also Einwendungen gegen den jetzt genehmigten Warmprobebetrieb mit der Begründung zu verwehren, daß der Vorgang, wenn auch mit einigen Abweichungen, bereits in

dem ausgelegten Sicherheitsbericht vom März 1971 (S. 3. 1–2 bis 3. 1–3) beschrieben gewesen sei, so daß etwaige Einwendungen bereits im Verwaltungsverfahren hätten angebracht werden können. Der Einwendungsausschluß des § 3 Abs. 1 der Atom-AnlVO zwingt den Bürger jedoch nicht, sich durch Beteiligung am Verwaltungsverfahren gleichsam vorbeugend um Rechtsschutz gegenüber einem möglicherweise erst nach mehreren Jahren zu erlassenden und dann vielleicht fehlerbehafteten Bescheid zu bemühen; er ist vielmehr nur gehalten, tatsächliche Umstände, die die Behörde nicht von Amts wegen bei ihrer Sachentscheidung berücksichtigen muß, rechtzeitig vorzubringen. Was die Kläger gegen den genehmigten Warmprobebetrieb einzuwenden haben sind rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte, mit denen sich die Genehmigungsbehörde ohne Rücksicht darauf auseinandersetzen mußte, ob irgendjemand darauf schon im Jahre 1971 im Einwendungsverfahren hingewiesen hatte.

2. Bei der sachlichen Überprüfung der 7. Teilgenehmigung im Hauptverfahren zeichnet sich ein Klagerfolg der Kläger ab. Denn die in diesem Bescheid teils offen, teils versteckt, jedenfalls mit hinreichender Bestimmtheit geregelten betrieblichen Vorgänge stellen einen entscheidenden Schritt in Richtung auf die nukleare Inbetriebsetzung des Reaktors dar und hätten deshalb nur aufgrund einer eingehenden Würdigung ihrer Tragweite und nicht ohne zusätzliche Sicherheitserwägungen zugelassen werden dürfen.

Die angefochtene 7. Teilgenehmigung gestattet den „Warmprobebetrieb mit beladenem unterkritischen Kern". Trotz des einschränkenden Zusatzes, der Bescheid umfasse „nicht die Inbetriebnahme (1. Kritikalität) des Kernkraftwerks", wird nach dem Inhalt und Sinn der getroffenen Regelungen ein wesentlicher Teilvorgang der kerntechnischen Inbetriebsetzung des Reaktors genehmigt. Denn in dem beladenen, mit erhitztem, borierten Wasser gefüllten Reaktorkern befinden sich Brennelemente mit Kernbrennstoffen, in denen unter Einwirkung eines Neutronenflusses Kernspaltungsvorgänge stattfinden bzw. durch Neutroneneinfang neue radioaktive Stoffe entstehen. Nur die hohe Borsäurekonzentration im Kühlmittel verhindert eine sich selbst tragende Kettenreaktion im Kernbrennstoff. Bei geringfügiger Veränderung des Borsäuregehalts (Herabsetzung um weniger als 0,1 v. H.) würde der Reaktor „kritisch".

Zwar sind, wie noch auszuführen sein wird, eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, die ein vorzeitiges Kritischwerden des Reaktors wahrscheinlich verhindern können, und es ist auch dafür gesorgt, daß bei einem Versagen dieser Vorkehrungen oder sonstigen Störfällen wirksame Notmaßnahmen zur Verhinderung der Kritikalität und ihrer etwaigen Folgen ergriffen werden.

Das macht es jedoch nicht entbehrlich, auch die im unterkritischen Reaktorkern und den angrenzenden Anlageteilen stattfindenden nuklearen Vorgänge und deren Auswirkungen zu regeln, weil insoweit die Anlage bereits ihrer Zweckbestimmung entsprechend „zur Spaltung von Kernbrennstoffen" (§ 7 AtomG) b e t r i e b e n wird. Es besteht deshalb Anlaß, die gesetzlich geforderten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen die Gefahren der Kernenergie und die schädliche Wirkung ionisierender

Strahlen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1 Nr. 2 AtomG) schon in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens zu treffen oder doch einzuleiten, um im Sinne der Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtomG Schäden „durch" diesen Betrieb der Anlage auszuschließen. Die durch den Neutronenfluß während des Warmprobebetriebes erzeugten radioaktiven Substanzen mögen quantitativ gegenüber den in den Brennelementen bereits vorhandenen und erst recht gegenüber den nach einer künftigen „Inbetriebnahme (1. Kritikalität)" entstehenden radioaktiven Stoffen nicht ins Gewicht fallen; sie sind dennoch selbständige, von den vorhandenen oder künftig möglicherweise entstehenden Stoffen theoretisch deutlich abgrenzbare, zum Teil äußerst dauerhafte Produkte eines absichtlich eingeleiteten Kernspaltungsvorgangs und sind deshalb bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen besonders zu erörtern. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf einen möglichen Ausschluß künftiger Einwendungen gegen die Zulassung der „Inbetriebnahme" und damit gegen Kernspaltungsvorgänge im „kritisch" gewordenen Reaktor. Wenn nach Eintritt der Kritikalität qualitativ nichts anderes geschehen wird als jetzt, nämlich eine Spaltung von Kernbrennstoffen bzw. eine Erzeugung neuer radioaktiver Elemente, könnte einem Einwender, der den Warmprobebetrieb nicht beanstandet hat, möglicherweise die bereits rechtsbeständige Genehmigung der Erzeugung von Plutonium usw. durch die 7. Teilgenehmigung entgegengehalten werden; er könnte zwar wohl weiterhin Einwendungen gegen die Quantität der späteren Plutoniumerzeugung erheben, aber wohl kaum noch die Gefährlichkeit, insbesondere die Toxizität dieses Stoffes geltend machen, wenn dessen Erzeugung bereits durch die 7. Teilgenehmigung zugelassen wäre. Entsprechendes gilt für Zerfallsprodukte in den Brennelementen und Aktivierungsprodukte im Kühlmittel oder in der Luft des Reaktorgebäudes. Auch wäre dem Antragsgegner die Anordnung und Durchsetzung künftiger strengerer Anforderungen, etwa an den Strahlenschutz bei kritischem Reaktorbetrieb, erschwert, wenn ihm die Beigeladenen entgegenhalten könnten, ein Teil der Stoffe, gegen die Schutzvorkehrungen gefordert würden, sei bereits aufgrund der 7. Teilgenehmigung rechtmäßig erzeugt worden. Der Antragsgegner wäre dann insoweit genötigt, das Vorliegen der Voraussetzungen nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtomG) darzutun.

Diese Gesichtspunkte können auch nicht mit dem Hinweis auf eine irrelevant geringe Quantität der im Warmprobebetrieb voraussichtlich erzeugten radioaktiven Stoffe abgetan werden. Dies käme nur dann in Betracht, wenn die zu erzeugenden Mengen radioaktiver Stoffe die gesetzlich festgelegten Grenzen für den genehmigungsfreien Umgang unterschritten. Das ist jedoch, jedenfalls bei dem hier hauptsächlich umstrittenen Stoff (Plutonium) unstreitig nicht der Fall. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm Anl. I der 1. Strahlenschutzverordnung darf genehmigungsfrei mit 0,1 Microcurie (μCi) Pu_{238} umgegangen werden, während nach dem Vorbringen der Beigeladenen bei dem befristeten Warmprobebetrieb (etwa 6 Wochen oder 2 Monate) durch die von den Quellstäben ausgehenden Neutronen 4×10^{-6} g entsprechend etwa 2,4 μCi Plutonium erzeugt werden; im Beweistermin wurden andere Zahlen genannt, ohne daß sich die Größenordnung dadurch wesentlich veränderte. Die bei Ende des Probebetriebes in den Brennstäben vorhandene Plutonium-Menge ist sogar nach dem eigenen Vor-

bringen der Beigeladenen noch erheblich größer; insoweit ist zwischen den Beteiligten nur umstritten, ob dies darauf beruht, daß, wie die Beigeladenen und der Antragsgegner vortragen, schon der Kernbrennstoff Plutonium enthält oder ob erst während des Warmprobebetriebes durch Neutroneneinfang, aber unabhängig von dem Einsatz der beiden Neutronen-Quellstäbe, auf dessen Impulse die Berechnung der Beigeladenen abstellt, weiteres Plutonium entsteht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die vorgelegten Akten nicht erkennen lassen, ob und in welcher Weise die Auflage 147 Satz 2 der 5. Teilgenehmigung vom 2. April 1975 erfüllt worden ist, die auf dem TÜV-Sicherheitsgutachten Teil 3, Seite 8–3, beruht; danach lagen den Gutachtern noch keine ausreichenden Berechnungsunterlagen vor, die eine Beurteilung der Auswirkungen des Plutoniumaufbaues auf den Neutronenfluß ermöglichten. Es ist mithin davon auszugehen, daß während des Warmprobebetriebes im Kernkraftwerk Unterweser mit Plutonium in nicht irrelevant geringen Mengen umgegangen wird und daß diese Substanz auch nach Ende der gegenwärtigen Betriebsphase, die im angefochtenen Bescheid übrigens nicht ausdrücklich befristet wird, als Quelle einer erheblichen Strahlengefahr dauerhaften Bestand haben wird.

Mit diesem Sachverhalt befaßt sich der angefochtene Bescheid nicht. Er weist insoweit ein erhebliches Abwägungs- und Regelungsdefizit auf. Die Entstehung des Kernbrennstoffs Plutonium und die Bewältigung des dadurch bedingten Gefährdungspotentials bedürfen der konkreten Regelung im Rahmen der durch § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 iVm, § 1 Nr. 7 AtomG geforderten Rechtsanwendung und Ermessensbetätigung. Es reicht nicht aus, diesen entscheidenden Schritt der nuklearen Inbetriebnahme gleichsam „zwischen den Zeilen" abzuhandeln.

Schon die Tatsache, **daß** ein Warmprobebetrieb der hier zugelassenen Art aus physikalischen Gründen unvermeidbar Plutonium entstehen läßt, erfordert wegen der Toxizität dieses Stoffes Erwägungen der Genehmigungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Abwehr nuklearer Gefahren und Risiken.

Geringe Mengen von Plutonium, die sich während eines Probebetriebs in den von den Brennelementen umschlossenen Brennstäben bilden, sind zwar während des Verbleibs im Kernkraftwerk gegenüber dem Zugriff Unbefugter oder gegenüber unkontrolliertem Entweichen wirksam gesichert. Nach Auskunft der im Beweistermin angehörten Sachverständigen sind sie im Kristallgitter des Kernbrennstoffs eingebunden. Die Brennelemente gelangen, wenn sie dem Reaktor entnommen werden, in ein tiefes, unzugängliches Lagerbecken. Es erscheint ausgeschlossen, daß jemand sie unkontrolliert durch die Zugänge des Reaktorgebäudes (Personen- oder Materialschleuse) abtransportiert.

Entscheidend ist jedoch, daß die Brennelemente nach der Zweckbestimmung der Anlage nicht im Reaktor bleiben sollen, sondern zu gegebener Zeit zur Aufarbeitung des Kernbrennstoffs daraus entfernt werden sollen und daß dann das hier erzeugte Plutonium an anderen Orten Schäden verursachen kann. Auch diese wären „durch" den Betrieb der Anlage mitverursacht, ohne deren Einwirkung auf den Kernbrenn-

stoff das Plutonium nicht entstanden wäre. Müßte mit solchen Schäden wegen fehlender Beherrschbarkeit des außerhalb der Anlage gehandhabten Plutoniums gerechnet werden, sei es auch erst nach Jahren oder Jahrzehnten, so entspräche es dem Verursacherprinzip, schon jetzt gegen die Erzeugung dieses gefahrdrohenden Stoffs einzuschreiten oder doch Vorkehrungen zu treffen, durch die ein dauerndes Verbleiben in sicherem Gewahrsam gewährleistet ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik erscheint die schadlose Verwertung oder Dauerverwahrung des Reaktorplutoniums und anderer langlebiger hochradioaktiver Stoffe, wie sie § 5 Abs. 1 Satz 2 AtomG für Kernbrennstoffe vorschreibt, noch nicht sichergestellt. Die Wiederverwertung des Plutoniums und sonstiger Produkte des Kernspaltungsprozesses als Reaktorbrennstoffe wird etwa vom Bundesminister Matthöfer als „Chance“ bezeichnet (S. 64 der Broschüre „Interviews und Gespräche zur Kernenergie“, 1976); er spricht von „ermutigenden Fortschritten“ beim Konzept eines Entsorgungssystems (S. 92), und meint, nach Ansicht seiner „fachkundigen Berater und Mitarbeiter“ sei „gewährleistet, daß die Endlagerung nach hinreichender Erprobung des Konzepts zu dem in Frage kommenden Zeitpunkt praktisch ohne Umweltrisiko vorgenommen werden kann“ (S. 96). Darin kommt nicht zum Ausdruck, daß die Probleme bereits jetzt bewältigt sind. Der gegenwärtige Stand von Wissenschaft und Technik rechtfertigt vielmehr noch erhebliche Skepsis im Hinblick auf die künftige Beherrschbarkeit der Gefahren, die von den Produkten des Reaktorbetriebs während ihrer jeweiligen Verweilzeit ausgehen werden.

Aber selbst die befristete Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente im Reaktor und im Abkühlbecken des Anlagengebäudes erscheint nicht sichergestellt. Es gibt Anzeichen dafür, daß die Brennstäbe, nachdem sie dem Reaktor entnommen worden sind, für längere Zeit gekühlt werden müssen. Ob die erforderlichen Kühlwassermengen zur Verfügung stehen, erscheint fraglich, seitdem das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 16. September 1976 die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Kühlwasser aufgehoben hat.

Der Regelung bedarf ferner, **wie** der Warmprobebetrieb im Hinblick auf die dabei stattfindenden nuklearen Vorgänge im einzelnen auszugestalten ist. Nach dem Vorbringen der Antragsteller, das durch Angaben in den Akten über die Anordnung und den Abstand der Brennelemente grundsätzlich bestätigt wird, kann zumindest die Quantität der durch den Neutronenfluß erzeugten radioaktiven Stoffe durch die Plazierung der Brennelemente im Reaktor wesentlich beeinflußt werden; die Antragsteller behaupten, daß davon auch die Nuklidzusammensetzung der Produkte des Neutronenbeschusses wesentlich abhänge. Bestehen derartige Zusammenhänge, so kann es gesetzlich geboten sein, eine geometrische Anordnung der Brennstäbe zu wählen, bei der die Entstehung und Verbreitung gefährlicher radioaktiver Stoffe möglichst weitgehend reduziert wird (§ 21 Nr. 3 der 1. SSVO).

Vorsorge ist auch dagegen zu treffen, daß keine durch den Warmprobebetrieb hervorgerufenen radioaktiven Stoffe in flüssigem-, gas- oder staubförmigem Zustand aus dem Reaktorgebäude entweichen können. Mit der nuklearen Inbetriebnahme entsteht

die Gefahr, daß Kernspaltungsprodukte ins Kühlmittel gelangen oder daß dieses unmittelbar durch Neutronen aktiviert wird; durch Leckagen des Kühlmittelkreislaufs können diese Stoffe in die Räume des Reaktorgebäudes und von dort aus ins Freie gelangen, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß die installierten Strahlenschutzvorkehrungen, deren Funktionsfähigkeit Voraussetzung auch des Warmprobebetriebs ist, ein Entweichen schädlicher Schadstoffkonzentrationen zuverlässig verhindern. Der angefochtene Bescheid enthält insoweit keine verbindlichen Anordnungen. Messungen sind nur im Zusammenhang mit dem Neutronenfluß vorgeschrieben, nicht in bezug auf etwaige Aktivität im Kühlmittel. Nicht einmal für den Fall, daß sich die Borkonzentration vorübergehend — zunächst unbemerkt — vermindert und dadurch zeitweilig die Menge der Kernspaltungs- oder Aktivierungsprodukte zunimmt, ist, soweit erkennbar, als zusätzliche Kontrolle eine Überwachung der Kühlmittelaktivität vorgesehen, geschweige denn eine unschädliche Beseitigung etwaiger auf diese Weise freigesetzter Stoffe vorgeschrieben.

Allerdings hat der TÜV Norddeutschland in der Aktennotiz vom 25. August 1976 zur Genehmigungsvoraussetzung 2 der 7. Teilgenehmigung (Betriebsbereitschaft des Reaktorschutzsystems) u. a. ausgeführt:

(zu 2.): „... besteht bei der anstehenden Inbetriebsetzungsphase weder ... noch die Gefahr der Aktivitätsfreisetzung ..."

(zu 5.): „... da zu diesem Zeitpunkt noch keine N 16-Aktivität entsteht ...".

Auch der im Erörterungstermin angehörte Prof. Dr. Stegemann hat zum Ausdruck gebracht, daß während des Warmprobebetriebs mit beladenem unterkritischen Kern im Kühlmittel nur irrelevant geringe Mengen radioaktiver Nuklide auftreten könnten.

Vorausgesetzt ist dabei jedoch, daß die Vorkehrungen zur Verhinderung der Kritikalität wirksam sind. Der TÜV hat hierzu u. a. in der Aktennotiz vom 25. August 1976 zur Genehmigungsvoraussetzung 4 der 7. Teilgenehmigung (Unterkritikalität bei Einwirkungen von außen) Stellung genommen. Er hält im Störfall eine erhebliche Verminderung der Unterkritikalität infolge unkontrollierter Deionatzufuhr durch die Verriegelungsbedingungen der Armaturen für ausgeschlossen; auch ein Verlust an boriertem Wasser könne die Kühlmitteldichte nicht so verändern, daß sich die Reaktivität um mehr als 2 % erhöhe, was noch unbedenklich sei. Ferner wird in der Aktennotiz des TÜV vom 9. August 1976 zur Genehmigungsvoraussetzung 5 der 7. Teilgenehmigung folgendes ausgeführt:

„... wird ein Zeitintervall von 2 Stunden vorgeschlagen; zusätzlich erfolgt eine Kontrolle der Deionatzufuhr und des Neutronenflusses alle ½ Stunde durch das Ü-Protokoll (s. IBS C.8.5.3).

Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, daß unbemerkt über einen Zeitraum von 2 Stunden Deionat mit der max. Einspeiserate (100 t/h) eingespeist werden kann. Ein Kritischwerden des Reaktors ist daher auszuschließen. Das Zeitintervall von 2 Stunden ist somit ausreichend, da über eine sorgfältige Kontrolle der eingespeisten Deionat- und Borsäuremengen und des Neutronenflusses zwei unabhängige Meßwerte zur Verfügung stehen, die eine unkontrollierte Borkonzentrationsverdünnung im Primärkreis rechtzeitig anzeigen."

Der Berichterstatter hat während des Beweistermins auf der Warte die Instrumente in Augenschein genommen, mit denen die eingespeisten Deionat- und Borsäuremengen aufgezeichnet und die mit dem Titrierautomaten gemessene Borsäurekonzentration angezeigt wird. Nach den dazu von den angetroffenen Technikern gegebenen Erläuterungen kann angenommen werden, daß für eine ausreichende Überwachung dieser Instrumentierung gesorgt wird.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es sich erst um einen Probebetrieb handelt, daß also über etwaige technische Mängel, Unzulänglichkeiten, Störungen der Anzeige- und Meßgeräte usw. noch keine Erfahrungen vorliegen. Unter diesen Umständen erscheinen die Kontrollmechanismen, die die entscheidende Voraussetzung der Unterkritikalität des beladenen Reaktors und damit eine Gefahrlosigkeit der nuklearen Inbetriebnahme sicherstellen sollen, als etwas zu vordergründig. Eine unbemerkt bleibende Fehlmessung des Titrierautomaten oder Störung bei der Übertragung seiner Meßergebnisse an die Warte oder ein Versäumnis eines Mitarbeiters beim Ablesen der Anzeigetafel kann bewirken, daß ein Absinken der Borkonzentration mit der Folge eines Anstiegs der Spaltprodukte im Kühlmittel unbemerkt bleibt. Messungen der Kühlmittelaktivität könnten schon wegen der dadurch erreichbaren zusätzlichen Kontrolle derartiger Meßfehler sachgerecht sein. Hinzu kommt, daß alle zur Herstellung und Überwachung einer Borkonzentration von 2200 ppm getroffenen Vorkehrungen auf der theoretischen Berechnung eines ausreichenden „Unterkritikalitätsabstandes" von 800 ppm und damit auf der Annahme einer bei $<$ 1400 ppm Borkonzentration eintretenden Kritikalität beruhen. Diese Annahme stützt sich, wie sich aus dem TÜV-Sicherheitsgutachten Teil 7 (Seite 3—12) ergibt, auf „Angaben des Herstellers", die aus der Inbetriebsetzungsanweisung C 8.5.3 (Überwachung der Unterkritikalität) übernommen wurden. Diese Inbetriebsetzungsanweisung ist im gerichtlichen Verfahren aus Geheimhaltungsgründen nicht vorgelegt, sondern von den Beigeladenen nur inhaltlich wie folgt umschrieben worden:

„Für den unterkritischen Betrieb, welcher mit dem Einsetzen des ersten Brennelementes beginnt und mit dem Kritischmachen des Reaktors endet, wurde hier eine Arbeitsanweisung erstellt, die die dauernde Überwachung der Borkonzentration vorschreibt. Es werden Punkte aufgeführt, die exakt zu beachten sind und protokolliert werden müssen. In der Anweisung wird auch auf Grenzwerte, eventuelle Unregelmäßigkeiten und dann zu treffende Gegenmaßnahmen eingegangen."

Hieraus ist nicht zu ersehen, daß die vom Gutachter in bezug genommene Inbetriebsetzungsanweisung eine nachvollziehbare Berechnung der für diese Reaktoranlage vom Hersteller mitgeteilten Kritikalitätswerte enthält und daß insoweit eine Nachprüfung durch den Gutachter und die Genehmigungsbehörde möglich war (vgl. hierzu auch Sicherheitsgutachten Teil 5 S. 5–25 und Auflage Nr. 112 der 5. Teilgenehmigung vom 2. April 1975, deren Erfüllung bisher, soweit ersichtlich, nicht bestätigt worden ist; ferner Sicherheitsgutachten Teil 1 S. 3–2, wo ebenfalls das Fehlen von Hinweisen auf Rechenverfahren zur kritischen Borkonzentration beanstandet wurde). Zwar ist dem Berichterstatter während des Beweistermins am 20. September 1976 auf Rückfrage von anwesenden Vertretern des TÜV mitgeteilt worden, die Bezugnahme auf die „Angaben des Herstellers" bedeute nicht, daß diese ungeprüft zugrunde gelegt worden seien; wenn der Unterkritikalitätsabstand von 800 ppm als ausreichend bestätigt worden sei, liege darin auch eine Bestätigung der Richtigkeit des Wertes, von dem dieser Abstand eingehalten werden solle. Diese Deutung des Gutachtertextes ist zwar möglich, nicht ausgeschlossen ist aber auch, daß die Formulierung eine gewisse Distanzierung des Gutachters von den Ausgangswerten des Herstellers zum Ausdruck bringen sollte. Jedenfalls war die Genehmigungsbehörde durch diese Fassung des Gutachtens nicht in den Stand gesetzt, selbständig zu überprüfen, ob die entscheidende Sicherheitsvoraussetzung für den Warmprobebetrieb – das Kritischwerden dieses Reaktors erst bei Borkonzentrationen <1400 ppm – einwandfrei bejaht werden kann. Insoweit konnte sich die Behörde auch nicht damit beruhigen, daß die mitgeteilte Kritikalitätsgrenze durch Erfahrungswerte bei anderen Reaktoren bestätigt werde; denn es handelt sich in Esenshamm um einen erheblich größeren und offenbar mit mehr Kernbrennstoffen beladenen Reaktor als bei den bereits in Betrieb genommenen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb konnte bei der Zulassung des Warmprobebetriebs ohne exakt nachvollziehbare Begutachtung der Kritikalitätswerte nicht mit Gewißheit davon ausgegangen werden, daß der Neutronenfluß im beladenen Reaktor nur die geringfügigen, bei einem ausreichenden Kritikalitätsabstand zu erwartenden nuklearen Prozesse auslösen werde, die noch keine Überwachung der Aktivität im Kühlmittel und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Entweichen radioaktiver Stoffe erforderlich machten.

Die angeführten Gründe rechtfertigen den Schluß, daß die durch § 7 Abs. 2 AtomG geforderte Vorsorge gegen Schäden durch den Warmprobebetrieb umfassendere Sicherheitserwägungen, Berechnungen und Auflagen erforderte, als sie in der 7. Teilgenehmigung enthalten sind. Es bestehen hier auch keine Ansatzpunkte für eine Behebung dieser Unzulänglichkeit des Bescheides durch extensive Auslegung der Sicherheitsbedingungen und Auflagen. Wenn die 7. Teilgenehmigung nicht noch durch nachgeschobene Erwägungen, wie sie etwa der Schriftsatz des Beklagten vom 30. September 1976 für die Neutronenquellen enthält, und zusätzliche Auflagen ergänzt wird, ist deshalb mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß sie im Anfechtungsverfahren insgesamt aufgehoben wird, weil das Verwaltungsgericht nicht anstelle der zuständigen Behörde den Inhalt einer Genehmigung den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen anpassen kann.

Andererseits erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte noch von der angedeuteten Möglichkeit des Nachschiebens von Sicherheitserwägungen Gebrauch macht und daß es ihm damit gelingt, für den Warmprobebetrieb eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu schaffen. Denn wenn die Unterkritikalität gewährleistet und dadurch das Entstehen radioaktiver Stoffe auf relativ unbedeutende Mengen reduziert werden kann, wird es keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, möglichen schädlichen Auswirkungen dieses Betriebes durch wirksame Abschirmungen und Kontrollmaßnahmen zu begegnen. Das dürfte auch für die Erzeugung von Plutonium gelten, solange es nur als mengenmäßig unbedeutendes, mit dem Uran der Brennstäbe fest verbundenes Nebenprodukt anfällt.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung hält es deshalb der Senat für sachgerecht, trotz der z. Z. bestehenden Aussicht auf einen uneingeschränkten Klageerfolg, die aufschiebende Wirkung nur mit Einschränkungen wiederherzustellen und die Fortführung des bereits begonnenen Warmprobebetriebs unter bestimmten Auflagen zuzulassen. Diese Auflagen stellen nach Ansicht des Senats das Mindestmaß an zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen dar, ohne die der Probebetrieb nicht hätte zugelassen werden dürfen. Welche Maßnahmen der Beklagte im Falle der Feststellung radioaktiver Stoffe im Hauptkühlmittel (Auflage a) im einzelnen zu ergreifen hat, ist seinem pflichtmäßigen Ermessen als Aufsichtsbehörde überlassen; in Betracht kommen etwa die Anordung einer Inbetriebnahme der Anlagen für die Behandlung kontaminierter Luft, die Anordnung einer Dekontaminierung des Kühlmittels, äußerstenfalls der Abbruch des Warmprobebetriebs, etwa bei Anzeichen für größere Brennelementdefekte oder -verunreinigungen.

Die Kostenentscheidung berücksichtigt den Umfang des wechselseitigen Erfolgs der Beteiligten in diesem Aussetzungsverfahren (§ 155 Abs. 1 VwGO). Die Beigeladenen haben zwar Anträge gestellt (§ 154 Abs. 3 VwGO), sind aber durch ihre außergerichtlichen Kosten, deren Erstattung bei der gegebenen Sachlage nicht der Billigkeit entspräche, hinreichend belastet, so daß sie nicht zu den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der übrigen Beteiligten beizutragen brauchen.

Hennig Sommer Dr. Czajka

Ausgefertigt:
Gerichtsangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Klagevordrucke auf Seite 11-14; herausnehmen, ausfüllen und ab zur Post: An W. Soyka, Wendtstraße 22, 2800 Bremen

---

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll/Husum
Ruf: 0 48 46 / 4 66

29. Oktober 1976

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
2380 Schleswig
Gottorfstraße 2

Ich erhebe im eigenen Namen und im Namen von weiteren 8 Klägern Beschwerde gegen Ihren Streitwertbeschluß Az. 10 A 226/76 vom 22. September 1976.
Ebenso wie die vom Prozeßbevollmächtigten Walther Soyka vertretenen 29 Kläger habe ich

gegen

den Sozialminister und den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel

wegen

der Inbetriebnahmegenehmigung vom 22. 6. 1976 für das Atomspaltwerk Brunsbüttel Klage erhoben.

Mit Ihrem Verbindungsbeschluß vom 10. September 1976 haben Sie meinem Antrag stattgegeben, meine Klage mit der der 29 Kläger zu verbinden, die Herr Soyka vertritt. Obwohl seit dem Verbindungsbeschluß auch die Klagen der 9 von mir vertretenen Kläger ebenfalls unter Ihrem Aktenzeichen 10 A 226/76 geführt werden, haben Sie die von mir vertretene Klägergruppe in Ihrem Streitwertbeschluß Az. 10 A 226/76 vom 22. September 1976 nicht genannt.

Dies wiegt deshalb besonders schwer, weil es sich bei den von mir vertretenen Klägern um Angehörige ein und derselben Familie handelt. Während Sie mit Ihrem Streitwertbeschluß vom 22. September 1976 für 30 Kläger einen **Gesamtstreitwert von 20.000,– DM** festgelegt haben, bleibt unsere Klägergruppe mit einem Streitwert von DM 5.000,– je Kopf, d. h. also **45.000,–** belastet. (5.000,– mal 9 = 45.000,–). Obwohl ich weiß, daß diese Summe nur als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der später anfallenden Gerichtskosten dient und nicht mit den Gerichtskosten zu verwechseln ist, ersuche ich Sie, auch die nachfolgend angeführten Kläger in Ihren Streitwertbeschluß vom 22. September 1976, Az. 10 A 226/76 einzubeziehen:

Roland Bohlinger, Helga Bohlinger, Dagmar Discher-Bohlinger, Uta Discher-Bohlinger, Gunn Bohlinger, Briga Bohlinger, Sigurd Bohlinger und Teja Bohlinger, sämtliche in 2251 Wobbenbüll/Husum, und Nora Bohlinger in 7070 Schwäbisch-Gmünd, Karl-Lüllig-Straße 13.

gez. Roland Bohlinger

Im Don Carlos von Schiller
sagt der blinde Großinquisitor:

„Der Verwesung lieber, als der Freiheit"

Wir wollen verhüten, daß Plutonium dieses Schicksal wahrmacht!

Lesen Sie bitte selbst im 3. und 5. Akt des Don Carlos jeweils 10. Auftritt

Herausgeber: Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für biologische Sicherheit, D 2800 Bremen, Wendtstraße 22; Ruf: (0421) 76976. **Postscheckamt Hannover, Kto. 214040-301**

Verlag für biologische Sicherheit, D 2251 Wobbenbüll/Husum; Ruf: (04846) 466. Spendenkonto-Nr. 111-009221 bei der Sparkasse Nordfriesland (BLZ 217 500 00).

Buch + Druck Klatte Hoya

Wer befreit uns von Stacheldraht, Plutoniumtechnik und Unregierbarkeit?

Wie weit reicht die Katastrophengefahr von Brokdorf?
Daraus, wie die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen **Haftpflicht-Versicherungssumme** wegen möglicher Atomkatastrophen errechnet wird, können wir dies erkennen: Dieser Rechnung liegt die Gesamtzahl der gefährdeten Bevölkerung zugrunde, die in einem **Kreis mit rd. 200 km Durchmesser um Brokdorf** wohnt. Dieser Kreis umschließt z. B. Kiel, Eutin, Lübeck, Ratzeburg, Hamburg, Lauenburg, Lüneburg, Rotenburg/Wümme, Visselhövede, Bremen, Bremerhaven, Nordenham, Varel, Wilhelmshaven und endet erst bei Flensburg, Soltau, Delmenhorst, Rastede, Jever, Spiekeroog, Helgoland und Amrum.

Termin bitte vormerken:
Gesundheitsschutzsymposium aus Anlaß des Weltgesundheitstages
Krebsverhütung durch Plutoniumverbot?
5. bis 7. April 1977

Schreiben Sie uns bitte auf einer Postkarte, weshalb Sie für das Plutoniumverbot sind und daß wir Ihre Zustimmung mit Namensnennung veröffentlichen dürfen. Kosten entstehen dabei keine für Sie. Spenden sind dennoch herzlich willkommen!

Institut für biologische Sicherheit, **Wendtstraße 22, 2800 Bremen,**
Postscheckamt Hannover, Kto. 2140 40 - 301

Für die 32 Seiten Abschriften von Gerichts-Beschlüssen in diesem Heft müßten Sie bei Gericht DM 32,- bezahlen, weil für jede kopierte Aktenseite dort DM 1,- berechnet werden. Sie erleichtern uns die weitere Herausgabe der Schriftenreihe „Der Rechtsweg", wenn Sie für dieses Heft DM 3,- oder mehr spenden. Herzlichen Dank!